BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Vorschriften-
und Regelwerk



Zahntechnische Laboratorien

– Schutz vor Infektionsgefahren –

DGUV Information 203-021

Impressum

Herausgegeben von:	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Glinkastraße 40 10117 Berlin Telefon: 030 13001-0 (Zentrale) E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de Sachgebiet Elektrotechnik und Feinmechanik des Fachbereichs Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (ETEM) der DGUV
Ausgabe:	März 2025
Satz und Layout:	Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Saarbrücken
Bildnachweis:	Titelbild © Milosljubicic - stock.adobe.com; Abb. 2, 3 © BG ETEM

Copyright:	Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug:	Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen › Webcode: p203021

Zahntechnische Laboratorien

– Schutz vor Infektionsgefahren –

Änderungen zur vorherigen Ausgabe (März 2018)

- Redaktionelle Überarbeitung
- Inhaltliche Anpassung aufgrund der geänderten TRGS 401
- Konkretisierung der Fachkundeanforderungen
- Aktualisierung der Anhänge
- Aktualisierung der Auflistung verfügbarer Desinfektionsmittel für Abformungen und zahntechnische Werkstücke

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung ... **5**

1 Anwendungsbereich ... **6**

2 Begriffsbestimmungen/Erläuterungen ... **7**

3 Gefährdungsbeurteilung ... **8**

4 Anforderungen an eine sichere Desinfektion ... **9**

4.1 Allgemeine Anforderungen ... 9

4.2 Desinfektionsplatz ... 10

4.3 Oberflächen ... 10

4.4 Verfahren zur Desinfektion und Reinigung ... 10

4.5 Handwaschplatz ... 11

5 Betrieb ... **12**

5.1 Beschäftigungsbeschränkungen und arbeitsmedizinische Vorsorge ... 12

5.2 Betriebsanleitung ... 13

5.3 Betriebsanweisung und Hygieneplan ... 13

5.4 Unterweisung ... 13

5.5 Desinfektionsmittel ... 14

5.6 Desinfektion mikrobiell kontaminierter Materialien ... 14

5.7 Reinigung und Desinfektion von Oberflächen ... 15

5.8 Persönliche Schutzausrüstungen/Hygiene ... 15

Anhang 1
Hygieneplan für das zahntechnische Labor ... **17**

Anhang 2
Musterbetriebsanweisung Desinfektionsplatz ... **18**

Anhang 3
Geeignete Desinfektionsmittel für Abformungen ... **19**

Anhang 4
Geeignete Desinfektionsmittel für zahntechnische Werkstücke ... **20**

Literaturverzeichnis ... **21**

Vorbemerkung

DGUV Informationen richten sich in erster Linie an die Arbeitgebenden und sollen ihnen Hilfestellung bei der Umsetzung ihrer Pflichten aus staatlichen Arbeitsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und dem zugehörigen DGUV Regelwerk geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Die Arbeitgebenden können bei Beachtung der in dieser DGUV Information enthaltenen Empfehlungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass sie damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen haben. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind.

Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Tätigkeiten in zahntechnischen Laboratorien sind nicht gezielte Tätigkeiten nach der Biostoffverordnung. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Diese DGUV Information erläutert die Festlegungen der Biostoffverordnung und gibt Anwendungshinweise zum Schutz vor Infektionsgefahren in zahntechnischen Laboratorien am Desinfektionsplatz. Sie ergänzt die Technische Regel TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ für den Bereich der zahntechnischen Laboratorien.

Sie ist weiterhin eine branchenspezifische Hilfestellung im Sinne des Kapitels 1.3 der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“.

Die in dieser DGUV Information enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

1 Anwendungsbereich

Diese DGUV Information findet Anwendung bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminierten Materialien in zahntechnischen Laboratorien (Dentallabore) zum Schutz vor Infektionsgefahren am Desinfektionsplatz. Sie beschreibt insbesondere Schutzmaßnahmen am Desinfektionsplatz, an dem mit zahnmedizinischen Abformungen, zahntechnischen Werkstücken und Hilfsmitteln umgegangen wird, die mit biologischen Arbeitsstoffen kontaminiert sein können. Dabei gehören diese Tätigkeiten zu den nicht gezielten Tätigkeiten gemäß der Biostoffverordnung.

Am Desinfektionsplatz ist vor der Desinfektion von einer Infektionsgefahr der Schutzstufe 2 gemäß Biostoffverordnung und TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege“ auszugehen. Nach erfolgreicher Desinfektion sinkt die Schutzstufe wie im weiteren Laborbereich auf die Schutzstufe 1 ab. Hierfür gelten dann mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ zum Schutz der Beschäftigten, die in einer betrieblichen Gefährdungsbeurteilung nach TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ zu beschreiben sind.

Die in dieser DGUV Information aufgeführten Schutzmaßnahmen zielen in erster Linie auf die Verhütung von Virusinfektionen (z. B. Hepatitis B oder C) ab, sind aber auch gegen die meisten Infektionsgefahren durch Bakterien oder Pilze wirksam.

2 Begriffsbestimmungen/Erläuterungen

Im Sinne dieser DGUV Information werden folgende Begriffe bestimmt:

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Viren), die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Siehe auch § 2 Abs. 1 der Biostoffverordnung.

Nicht gezielte Tätigkeiten im Sinne der Biostoffverordnung sind Tätigkeiten mit zahnmedizinischen Abformungen, zahntechnischen Werkstücken und Hilfsmitteln, die mikrobiell kontaminiert sein können. Siehe auch § 2 Abs. 7 und 8 der Biostoffverordnung.

Biologische Arbeitsstoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko in vier Risikogruppen eingeteilt. Je höher die Risikogruppe ist, desto größer ist das Infektionsrisiko.

- **Risikogruppe 1** – Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
- **Risikogruppe 2** – Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
- **Risikogruppe 3** – Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.
- **Risikogruppe 4** – Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

Materialien sind zahnmedizinische Abformungen, zahntechnische Werkstücke und Hilfsmittel.
Hilfsmittel sind z. B. Werkzeuge (Instrumente), Artikulatoren (Kausimulatoren) und Gesichtsbögen.

Mikrobielle Kontamination ist die Verunreinigung von Materialien mit Erregern übertragbarer Krankheiten. Erreger übertragbarer Krankheiten können Bakterien, Pilze oder Viren sein.

Mikrobiell kontaminierte Materialien sind Materialien, die aus der Mundhöhle von Patienten und Patientinnen kommen oder anderweitig mikrobiell kontaminiert sein können.

Desinfektion ist das Abtöten bzw. das irreversible Inaktivieren von Erregern übertragbarer Krankheiten mit dem Ziel der Unterbrechung von Infektionsketten.

Desinfektionsplatz ist ein gesonderter Arbeitsplatz, an dem alle eingehenden mikrobiell kontaminierten Materialien dem Transportbehälter oder der Verpackung entnommen und desinfiziert, gereinigt und gespült werden. Beim Desinfektionsplatz handelt es sich um einen Bereich, in dem Infektionsgefahren bestehen können.

Desinfektions- und Reinigungseinrichtung ist eine Vorrichtung, bei der der Desinfektions- und Reinigungsvorgang unabhängig von den Benutzenden abläuft.

Desinfektionsmittel ist ein chemisches Mittel, das in der Lage ist, die Anzahl lebensfähiger Mikroorganismen zu reduzieren. Je nach Anwendungsgebiet wird in Mittel zur Flächen-, Instrumenten- und Händedesinfektion unterschieden.
(siehe auch Kapitel 5.5 bis 5.6)

Fachkundeanforderungen

Allgemeine Grundsätze
Der Begriff der Fachkunde wird in der BioStoffV (§ 2 Absatz 11) in allgemeiner Form definiert. Danach ist fachkundig, wer zur Ausübung der jeweiligen in der Verordnung bestimmten Aufgabe befähigt ist. Die Anforderungen an die Fachkunde sind deshalb abhängig von der Art der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung. Die Fachkunde umfasst folgende Komponenten:

- eine geeignete Berufsausbildung
- einschlägige Berufserfahrung
- Kompetenz im Arbeitsschutz

Als Kompetenz im Arbeitsschutz im Sinne der TRBA 200 gelten die Kenntnisse und Fähigkeiten, Gefährdungen in Abhängigkeit von den durchgeführten Tätigkeiten und vorhandenen Biostoffen zu beurteilen und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und sachgerecht und regelkonform anzuwenden. In Abhängigkeit von der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung, kann zur Erlangung der benötigten Kompetenz im Arbeitsschutz die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein.
Siehe auch

- § 2 Abs. 11 Biostoffverordnung
- TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“

3 Gefährdungsbeurteilung

Nach der Biostoffverordnung in Verbindung mit TRBA 250 ist eine Gefährdungsbeurteilung für nicht gezielte Tätigkeiten durchzuführen. Dabei muss ermittelt werden, welcher Risikogruppe die biologischen Arbeitsstoffe zugeordnet werden.

Abhängig von den Bedingungen am Arbeitsplatz und den durchzuführenden Tätigkeiten ist die Schutzstufe festzulegen.

Siehe auch § 7 der Biostoffverordnung.

Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist von folgendem Kenntnisstand auszugehen:
Zu den Krankheitserregern, die nach dem heutigen Kenntnis stand in zahntechnischen Laboratorien von Bedeutung sind, zählen vor allem Mikroorganismen, die mit Speichel und/oder mit Blut übertragen werden können. Dies können z. B. sein: bestimmte Streptokokken (Risikogruppe 2), Viren, die zu Infektionen der oberen Atemwege führen (Risikogruppe 2) und Hepatitis B- und C-Viren (Risikogruppe 3**).

Siehe auch Bekanntmachungen des Robert Koch-Institutes Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderung an die Hygiene, Bundesgesundheitsblatt 49/2006 S. 375 ff.

- Risikogruppe 3**
  Das Infektionsrisiko für die Beschäftigten ist begrenzt, da eine Infizierung über den Luftweg normalerweise nicht erfolgen kann (Anhang III, Nr. 8, EG-Richtlinie 2002/54/ EG).
- In der Regel sind den Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in zahntechnischen Laboratorien nach erfolgter Desinfektion, Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 1 gemäß Biostoffverordnung zuzuordnen.
- Tätigkeiten am Desinfektionsplatz werden der Schutzstufe 2 zugeordnet
  siehe auch TRBA 250
- Sensibilisierende und toxische Wirkungen durch biologische Arbeitsstoffe in zahntechnischen Laboratorien sind bisher nicht bekannt geworden.
- Chemische Gefährdungen durch Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln sind ebenfalls in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dies können z. B. sensibilisierende, reizende oder andere gesundheitsschädliche Wirkungen sein. Es kann eine inhalative und vor allem dermale Exposition vorliegen.

4 Anforderungen an eine sichere Desinfektion

4.1 Allgemeine Anforderungen

In zahntechnischen Laboratorien sind an allen Arbeitsplätzen mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen einzuhalten (Schutzstufe 1). Um dies zu gewährleisten ist die Behandlung eingehender, möglicherweise kontaminierter Materialen an einem Desinfektionsplatz notwendig. Bei dieser Tätigkeit am Desinfektionsplatz mit mikrobiell kontaminierten Materialien ist sicherzustellen, dass Beschäftigte Infektionsgefahren nicht ausgesetzt sind (Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 2).

Siehe auch Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 250 Kapitel 4.2).

Grundanforderungen entsprechend der TRBA 250

Im Nachfolgenden werden die in der TRBA 250 aufgeführten Mindestschutzmaßnahmen beschrieben, sofern diese in der vorliegenden Schrift nicht separat erwähnt werden. In diesem Fall wird auf das entsprechende Kapitel verwiesen.

Handwaschplatz

Siehe Kapitel 4.5.

Hygienische Händedesinfektion

Dort wo eine hygienische Händedesinfektion erforderlich ist, sind Desinfektionsmittelspender bereitzustellen. Die Mindestanforderungen an einen hygienischen und sicheren Betrieb dieser Spender sind zu beachten.

Vor Verlassen des Arbeitsbereichs „Desinfektionsplatz“ ist aus Gründen des Beschäftigtenschutzes nach Kontakt zu potenziell infektiösen Materialien oder Oberflächen oder Ausziehen der Schutzhandschuhe eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

Hautschutz und -reinigung

Händewaschen ist grundsätzlich hautbelastend und daher auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Auf den Vorrang der Desinfektion vor der Reinigung wird hingewiesen. Tätigkeiten, wo ein Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Lösungen besteht, führen gemäß TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“, Kapitel 3.3.6 zu einer erhöhten Hautbelastung. Das ausschließliche Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen allein ist keine Feuchtarbeit. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin haben zu prüfen, ob solche Belastungen reduziert werden können. Schutzmaßnahmen sind in einem Hautschutzplan oder als Teil eines Hygieneplans festzuhalten. Insbesondere sollen Handschuhe nur so lange wie nötig getragen werden und die Kombination mit Händewaschen weitestmöglich reduziert werden.

Wegen des Risikos einer Hautschädigung und wegen Perforationsgefahr sind Schutzhandschuhe nur auf trockene Hände anzuziehen.

Bei längerem Tragen von luftundurchlässigen Schutzhandschuhen können zusätzlich Unterziehhandschuhe aus Baumwolle oder aus anderen Geweben mit vergleichbaren Eigenschaften (Saugfähigkeit, Hautverträglichkeit) sinnvoll sein.

Oberflächen

Siehe Kapitel 4.3.

Hygieneplan

Siehe Anhang 1.

Nahrungs- und Genussmittel

Siehe Kapitel 5.8.

Schmuck und Fingernägel

Siehe Kapitel 5.8.

Ausbildung und fachliche Eignung

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin darf Tätigkeiten im Anwendungsbereich der TRBA 250 nur Personen übertragen, die eine abgeschlossene Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens haben oder die von einer fachlich geeigneten Person unterwiesen sind und beaufsichtigt werden.

Forderung nach Aufsicht

Die Forderung nach Aufsicht ist dann erfüllt, wenn die aufsichtführende Person Einzuarbeitende so lange beaufsichtigt, bis sie sich überzeugt hat, dass diese die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die übertragenen Tätigkeiten sicher beherrschen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

Siehe auch TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“.

Zur Beschäftigung von Praktikanten siehe TRBA 250 Anhang 3 „Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten“.

Jugendarbeits- und Mutterschutz
Siehe Kapitel 5.1.

4.2 Desinfektionsplatz

Der Desinfektionsplatz muss so gestaltet sein, dass an ihm die eingehenden mikrobiell kontaminierten Materialien aus dem Transportbehälter entnommen und desinfiziert, gereinigt und gespült werden können und eine Rekontamination und ein Verschleppen von Krankheitserregern in andere Bereiche verhindert wird.

Dies wird z. B. erreicht, wenn der Desinfektionsplatz ausreichend große Arbeits- und Ablageflächen für mikrobiell kontaminierte Materialien sowie Desinfektions- und Reinigungseinrichtungen und hiervon getrennte Ablagemöglichkeiten für desinfizierte Materialien umfasst.

Der Desinfektionsplatz muss als solcher eindeutig gekennzeichnet sein.

Dies kann z. B. durch die Betriebsanweisung oder durch das Symbol Biogefährdung oder durch die Bezeichnung „Desinfektionsplatz“ erfolgen. Das Symbol Biogefährdung sollte nur zur Kennzeichnung des Arbeitsbereiches und nicht auf den Transportverpackungen verwendet werden.

Werden wiederverwendbare Transportverpackungen eingesetzt, müssen diese aus Materialien bestehen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

4.3 Oberflächen

Fußböden, Wände sowie Arbeits- oder Ablageflächen am Desinfektionsplatz sowie Oberflächen von Desinfektionseinrichtungen müssen feucht zu reinigen sein und desinfiziert werden können.

- Geeignet sind z. B. fachgerechte Anstriche mit Beschichtungsstoffen oder -systemen für innen der Nassabriebbeständigkeit – Klasse 2 (früher „scheuerbeständig“) nach DIN EN 13300 „Beschichtungsstoffe – Beschichtungsstoffe für Wände und Decken im Innenbereich – Einteilung“.
- Arbeits- und Ablageflächen sollen möglichst eine geschlossene Oberfläche aufweisen.

4.4 Verfahren zur Desinfektion und Reinigung

Zur Desinfektion mikrobiell kontaminierter Materialien sind nur Verfahren zulässig, bei denen

- Hautkontakt mit Krankheitserregern oder Desinfektionsmitteln weitgehend ausgeschlossen ist,
- Krankheitserreger oder Desinfektionsmittel während des Desinfektionsvorganges nicht frei werden können,
- mikrobiell kontaminierte Materialien vollständig mit Desinfektionsmitteln benetzt werden und
- eine zeitliche Überwachung des Desinfektionsvorganges möglich ist.

- Hautkontakt ist weitgehend ausgeschlossen z. B. bei Einrichtungen mit Handschuheingriff, der Verwendung von Beschickungshilfen, z. B. Eintauchkorb, Greifzange oder der Benutzung von Schutzhandschuhen; siehe auch Kapitel 5.8.
- Das Freiwerden von Krankheitserregern oder Desinfektionsmitteln wird verhindert z. B. bei Einrichtungen, die im geschlossenen System arbeiten oder über einen dicht schließenden Deckel verfügen.
- Es empfiehlt sich die Verwendung kombinierter Desinfektions- und Reinigungseinrichtungen, bei denen der Desinfektions- und Reinigungsvorgang unabhängig vom Benutzenden abläuft und die Einhaltung der erforderlichen Desinfektions- und Reinigungsdauer gerätetechnisch sichergestellt ist.

- Zur Desinfektion und Reinigung von getragenem Zahnersatz mit Zahnsteinablagerungen sind z. B. Ultraschall-Desinfektionseinrichtungen oder andere geeignete Verfahren anzuwenden.
- Das Handsprühverfahren, z. B. mit Druckgasdose, ist als Desinfektionsverfahren für mikrobiell kontaminierte Materialien ungeeignet.

Siehe auch
- § 9 Abs. 3 der Biostoffverordnung
- IVSS Factsheets „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“

Zur Desinfektion von Hilfsmitteln ist abweichend das Handsprühverfahren zulässig, sofern die in diesem Kapitel beschriebenen Verfahren ungeeignet sind.

Verfahren zur Desinfektion von Hilfsmitteln können aufgrund der Größe, z. B. Artikulator, oder des Werkstoffes der Hilfsmittel oder der Anforderungen an die Maßhaltigkeit ungeeignet sein.

Zum Reinigen und Spülen von Materialien muss am Desinfektionsplatz eine Einrichtung mit fließendem Wasser, z. B. Spülbecken, vorhanden sein, sofern Reinigungs- und Spülvorgang nicht in der Desinfektionseinrichtung ablaufen.

Durch das Reinigen werden anhaftende Verunreinigungen, z. B. Blut oder Speisereste und durch das Spülen werden Desinfektionsmittelrückstände von Materialien entfernt.

4.5 Handwaschplatz

Beschäftigten, die Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminierten Materialien durchführen, müssen leicht erreichbare Handwascheinrichtungen mit fließendem warmem und kaltem Wasser, Direktspender mit schonendem Hautreinigungsmittel und Händedesinfektionsmittel, Hautpflegemittel und Handtücher zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung stehen (Handwaschplatz). Die Handwaschbecken sind mit Armaturen auszustatten, welche ohne Handberührungen bedienbar sind. Geeignet sind z. B. haushaltsübliche Einhebelmischbatterien mit verlängertem Hebel, die mit dem Handgelenk bedienbar sind, oder selbstschließende Waschtisch-Armaturen (Druckknopf).

Siehe auch
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe „Allgemeine Hygienemaßnahmen; Mindestanforderungen“ (TRBA 500)
- „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 250)

Die Handwascheinrichtung kann unter den genannten Voraussetzungen mit der in Kapitel 4.4 genannten Einrichtung zum Reinigen und Spülen von Materialien identisch sein.

5 Betrieb

5.1 Beschäftigungsbeschränkungen und arbeitsmedizinische Vorsorge

Mit mikrobiell kontaminierten Materialien dürfen nur Beschäftigte umgehen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.

Dies schließt ein, dass die Beschäftigten aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung Infektionsgefahren erkennen und Maßnahmen zu ihrer Abwehr treffen können.

Siehe auch § 22 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Dies gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit
- dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und
- ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Fachkundig ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat. Fachkundige müssen hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

Siehe auch § 22 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz.
Siehe auch § 2 Abs. 11 Biostoffverordnung.

Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für werdende und stillende Mütter richten sich nach dem Mutterschutzgesetz.

Darüber hinaus dürfen am Desinfektionsplatz nur Beschäftigte tätig werden, die über die dabei mögliche Infektionsgefährdung und notwendige Schutzmaßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung unterwiesen sind.

Dies betrifft z. B. Personen, die mit Reinigungs-, Wartungs-, Prüf- oder Instandsetzungsarbeiten beschäftigt sind.

Siehe auch
§ 14 der Biostoffverordnung
§§ 4 und 7 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Für die Beschäftigten am Desinfektionsarbeitsplatz ist aufgrund der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung (ggf. unter Einbeziehung eines Betriebsarztes oder einer Betriebsärztin) eine Vorsorge gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Anhang Teil 2, Abs. 1 aufgrund der möglichen Infektionsgefahr festzulegen und zu veranlassen, wenn im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ein „regelmäßiger und größerer Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe“ festgestellt wird.

In allen anderen Fällen ist für die Beschäftigten am Desinfektionsarbeitsplatz eine Vorsorge gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge Anhang Teil 2, Abs. 2 anzubieten.

Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung wird festgestellt, dass die Beschäftigten am Desinfektionsarbeitsplatz nicht regelmäßig und in größerem Umfang Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe haben
- es wird eine wirksame Ausgangsdesinfektion der Abdrücke in der zahnärztlichen Praxis durchgeführt
- die Beschäftigten verwenden die zur Verfügung gestellten Schutzhandschuhe und Greifwerkzeuge
- die Handwaschbecken sind berührungslos bedienbar

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss einen Arbeitsmediziner bzw. eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arzt bzw. eine Ärztin mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin mit der Vorsorge beauftragen.

Der Arzt bzw. die Ärztin kann im Rahmen der Vorsorge den Impfstatus der Beschäftigten überprüfen und ein Impfangebot z. B. gegen Hepatitis B unterbreiten. Dabei ist über den Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen aufzuklären.

5.2 Betriebsanleitung

Für jede Desinfektionseinrichtung muss eine Betriebsanleitung (Information für Benutzende) des Herstellers, Einführers oder Lieferanten in deutscher Sprache vorhanden sein, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben für die bestimmungsgemäße Verwendung enthält.

Erforderliche sicherheitstechnische Angaben beziehen sich z. B. auf:

- das zu verwendende Desinfektionsmittel
- die Dosierhinweise des Herstellers
- die erforderliche Desinfektionsdauer
- die Gebrauchsdauer des Desinfektionsmittels
- das Betätigen der Desinfektionseinrichtung
- die Prüfung und Wartung der Desinfektionseinrichtung
- die Entsorgung des Desinfektionsmittels

5.3 Betriebsanweisung und Hygieneplan

Unter der Berücksichtigung der Betriebsanleitung (Information für Benutzende) für die Desinfektionseinrichtung, des Sicherheitsdatenblattes und der Verarbeitungshinweise für das Desinfektionsmittel sowie der betrieblichen Gegebenheiten sind eine Betriebsanweisung und ein Hygieneplan für Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminierten Materialien und mit Desinfektionsmitteln in verständlicher Form und Sprache aufzustellen.

- Die Betriebsanweisung soll Angaben enthalten z. B. über auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, erforderliche Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, allgemeine hygienische Maßnahmen, Verhalten im Gefahrfall, Erste Hilfe und sachgerechte Entsorgung (siehe Anhang 2)
- Der Hygieneplan soll z. B. spezielle Festlegungen über Art und Zeitpunkt der hygienischen Maßnahmen, Art der Desinfektions- und Reinigungsmittel und den betroffenen Personenkreis enthalten (Musterhygieneplan siehe Anhang 1).

Siehe auch § 14 der Biostoffverordnung, § 14 der Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ (TRGS 555) und IVSS Factsheets „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“.

Betriebsanweisung und Hygieneplan sind im Dentallabor an geeigneter Stelle bekannt zu machen und zu beachten.

5.4 Unterweisung

Beschäftigte, die Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminierten Materialien oder mit Desinfektionsmitteln durchführen, sind vor Aufnahme der Beschäftigung mündlich über auftretende Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die Unterweisung ist mindestens jährlich zu wiederholen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Arbeitsmedizinische Beratung

Die Beschäftigten sind auch über die Voraussetzungen zu informieren, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben. Im Rahmen der Unterweisung ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen mit Hinweisen zu besonderen Gefährdungen zum Beispiel bei verminderter Immunabwehr. Soweit erforderlich ist bei der Beratung die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beteiligen.

Grundlage der Unterweisung sind Betriebsanweisung und Hygieneplan.

Siehe auch

- § 14 der Biostoffverordnung
- § 14 der Gefahrstoffverordnung
- § 4 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Abschnitt 7.7.2 Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 250)

5.5 Desinfektionsmittel

Es ist sicherzustellen, dass zur Desinfektion nur geeignete Desinfektionsmittel verwendet werden.

- Zur Desinfektion von Händen, Flächen, Geräten oder Instrumenten einschließlich Hilfsmitteln und Transportbehältern sind Desinfektionsmittel und -verfahren mit zumindest begrenzter Viruzidie (dieses schließt die Wirkung gegen HBV und HCV ein) geeignet. Die Wirksamkeit der Mittel muss nachgewiesen sein [z. B. Eintrag in der Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH)].
- Zur Desinfektion von Abformungen oder zahntechnischen Werkstücken sind Desinfektionsmittel geeignet, für die ein Nachweis über bakterizide, insbesondere tuberkulozide, fungizide und zumindest begrenzte viruzide (dies schließt eine Wirksamkeit gegen Hepatitis B- und C-Viren, und HIV ein) Wirkung vorliegt. Desinfektionsmittel für Abformungen oder zahntechnische Werkstücke werden nach den Kriterien der Instrumentendesinfektion getestet und in der VAH-Liste im entsprechenden Teil aufgeführt.
- Desinfektionsmittel für Abformungen sind geeignet, wenn durch den Hersteller zusätzlich die Erhaltung der Formstabilität und Gipskompatibilität bestätigt wird (siehe Anhang 3).
- Unter Berücksichtigung der Verarbeitungshinweise und Dosierhinweise des Herstellers für das Desinfektionsmittel und der betrieblichen Gegebenheiten ist die Gebrauchsdauer (max. Standzeit) des Desinfektionsmittels zu beachten.
- In Abhängigkeit von der Verunreinigung des Desinfektionsmittels kann ein täglicher oder noch häufigerer Wechsel des Desinfektionsmittels erforderlich sein.
- Für den privaten Gebrauch angebotene Prothesenreinigungsmittel sind keine geeigneten Desinfektionsmittel.

5.6 Desinfektion mikrobiell kontaminierter Materialien

Es muss sichergestellt werden, dass alle eingehenden mikrobiell kontaminierten Materialien dem Transportbehälter oder der Verpackung am Desinfektionsplatz entnommen, gereinigt, desinfiziert und gespült werden.

Die erforderliche Desinfektionsdauer richtet sich nach den Angaben in der Betriebsanleitung (Information für Benutzende) für die Desinfektionseinrichtung und den Herstellerhinweisen für das Desinfektionsmittel.

Mikrobiell kontaminierte Materialien dürfen nur mit Verfahren nach Kapitel 4.4 gereinigt und desinfiziert werden. Dabei ist die erforderliche Desinfektionsdauer einzuhalten (Musterhygieneplan siehe Anhang 1). Abformungen und zahntechnische Werkstücke sind anschließend mit Wasser abzuspülen.

Desinfizierte Materialien dürfen nicht rekontaminiert werden.

Eine erneute Kontaminierung wird z. B. verhindert durch

- die Verwendung von Beschickungshilfen (z. B. Greifwerkzeug), wobei jeweils ein Instrument zum Einbringen der kontaminierten Materialien in die Desinfektionseinrichtung und ein anderes Instrument nur zur Entnahme dienen muss, siehe auch Kapitel 5.8,
- Ablegen desinfizierter Materialien auf besonderen vom Desinfektionsplatz abgetrennten Ablagemöglichkeiten, siehe auch Kapitel 4.2,
- Handschuhdesinfektion nach Kontakt mit mikrobiell kontaminierten Materialien, siehe auch Kapitel 5.8,
- Armaturen, die ohne Handberührung bedienbar sind.

Desinfizierte Materialien und mikrobiell kontaminierte (nicht desinfizierte) Materialien sind getrennt voneinander abzulegen und zu handhaben.

Dies kann z. B. durch die Aufbewahrung in unterscheidbaren Behältern erfolgen.

5.7 Reinigung und Desinfektion von Oberflächen

Arbeits- und Ablageflächen des Desinfektionsplatzes sowie Oberflächen von Desinfektionseinrichtungen sind regelmäßig und nach einer Kontamination zu reinigen und zu desinfizieren.

Es empfiehlt sich, die Reinigung und Desinfektion arbeitstäglich durchzuführen.

Siehe auch Kapitel 4.3, 5.3 und 5.6

5.8 Persönliche Schutzausrüstungen/ Hygiene

Allen Beschäftigten am Desinfektionsplatz müssen geeignete flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stehen. Je nach Verschmutzungsgefahr durch Krankheitskeime oder verspritzende Desinfektionsmittel ist weitere Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Bei der Auswahl der Schutzhandschuhe ist darauf zu achten, dass diese flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber den verwendeten Desinfektionsmitteln und mechanischen Beanspruchungen sind. Geeignet sind Schutzhandschuhe z. B. aus Nitril- oder Butylkautschuk (s. DIN EN 374-1 „Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken). Falls Latexhandschuhe zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass diese puderfrei und allergenarm sind. Medizinische Einmalhandschuhe, die nur die Anforderungen der DIN EN 455 „Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch“ erfüllen, sind keine Chemikalienschutzhandschuhe

Siehe auch

- § 9 der Biostoffverordnung
- TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“
- DGUV Information 207-206 „Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitsdienst“
- Portal Hand- und Hautschutz: geeignete Handschuhe sind im Portal Hand- und Hautschutz der BG ETEM gelistet www.hautschutz.bgetem.de

Beschäftigten am Desinfektionsplatz sind geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen. Die gleichzeitige Anwendung von feuchtigkeitsdichten Schutzhandschuhen und Hautschutzprodukten sollte nur nach Rücksprache mit dem Arbeitsmediziner bzw. der Arbeitsmedizinerin erfolgen.

Siehe auch DGUV Information 212-017 „Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“.

Beschäftigte am Desinfektionsplatz müssen die zur Verfügung gestellten Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Hautschutzmittel benutzen.

Siehe § 30 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Vom Hersteller als desinfizierbar deklarierte Schutzhandschuhe sowie Beschickungshilfen sind nach Kontakt mit mikrobiell kontaminierten Materialien vor jedem Ablegen zu desinfizieren.

Welche Desinfektionsmittel zur Desinfektion der Schutzhandschuhe geeignet sind, sollte vom Hersteller angegeben werden. Eine Kontamination von Betätigungseinrichtungen und Griffen, eine Rekontamination von Materialien sowie eine Kontamination der Hände beim Ablegen der Schutzhandschuhe soll vermieden werden.

Die Beschickungshilfen sind mit Desinfektionsmitteln für Instrumente nach Vorschrift der Hersteller zu desinfizieren.

Siehe auch § 9 Biostoffverordnung.

Schutzhandschuhe und gegebenenfalls Schutzkleidung sind nach Beendigung der Tätigkeit am Desinfektionsplatz abzulegen. Sie sind so aufzubewahren, dass eine Kontamination der Innenseiten nicht erfolgt, oder sie sind zu entsorgen. Die Hände sind mit Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Siehe auch § 9 Biostoffverordnung.

An Arbeitsplätzen, an denen die Gefahr einer Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe besteht oder Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden, dürfen Beschäftigte keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen oder aufbewahren.

Siehe auch § 9 Abs. 3 Biostoffverordnung und Technische Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3).

Bei Arbeiten am Desinfektionsplatz dürfen an Händen oder Unterarmen keine Ringe, Schmuckstücke oder Uhren oder Ähnliches getragen werden.

Fingernägel sind kurz und rund geschnitten zu tragen und sollen die Fingerkuppe nicht überragen.

Hinweis: Lackierte Fingernägel können den Erfolg einer Händedesinfektion gefährden. Deswegen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden, ob auf Nagellack verzichtet werden muss.

Siehe auch TRBA 250 4.1.7

Anhang 1
Hygieneplan für das zahntechnische Labor

BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Praxis

Hygieneplan für das zahntechnische Labor*

Aushang

Maßnahmen beim Desinfizieren und Reinigen von mikrobiell kontaminierten Materialien. Bitte ergänzen Sie den Hygieneplan mit den notwendigen betriebsspezifischen Angaben!

Dentallabor: .....

Stand: .....

* Weitere Einzelheiten siehe DGUV Information 203-021 - Zahntechnische Laboratorien - Schutz vor Infektionsgefahren - (bisher: BGI 775)

Was	Wann	Wie [1]	Womit	Wer
Abformungen aus Elastomeren	sofort nach Entnahme aus der Verpackung/Kontakt	 Spülen, Reinigen  Desinfektion Tauchbad oder kombiniertes Reinigungs-/ Desinfektionsgerät	fließendes Wasser Desinfektionsmittel für Abformungen [2] [3] [4] Präparat: ..... Konzentration: ..... Einwirkzeit: ..... fließendes Wasser	Alle Beschäftigten am Desinfektionsplatz
Abformungen aus Alginaten	sofort nach Entnahme aus der Verpackung/Kontakt		fließendes Wasser Desinfektionsmittel für Abformungen [2] [3] [4] Präparat: ..... Konzentration: ..... Einwirkzeit: ..... fließendes Wasser	
Abformungen aus Agar	sofort nach Entnahme aus der Verpackung/Kontakt		fließendes Wasser Desinfektionsmittel für Abformungen [2] [3] [4] Präparat: ..... Konzentration: ..... Einwirkzeit: ..... fließendes Wasser	
Abformungen Sonstige	sofort nach Entnahme aus der Verpackung/Kontakt	 Spülen, Reinigen	fließendes Wasser Desinfektionsmittel für Abformungen [2] [3] [4] Präparat: ..... Konzentration: ..... Einwirkzeit: ..... fließendes Wasser	
Getragener Zahnersatz	sofort nach Entnahme aus der Verpackung/Kontakt	Desinfizieren und Reinigen in Ultraschall-Desinfektions-einrichtungen oder mit anderen geeigneten Verfahren	fließendes Wasser Desinfektionsmittel für Zahnersatz [2] [4] Präparat: ..... Konzentration: ..... Einwirkzeit: ..... fließendes Wasser	
Hilfsmittel (z. B. Artikulator/ Kausimulator, Gesichtsbogen)	sofort nach Erhalt/Kontakt	 Sprühdesinfektion (vollständiges Benetzen) oder Wischdesinfektion	Flächendesinfektionsmittel nur mit alkoholischen Wirkstoffen [5] Präparat: ..... Konzentration: ..... Einwirkzeit:	
Arbeits- und Ablageflächen **Oberflächen von Desinfektions- und Reinigungseinrichtungen**	mindestens einmal täglich bei Arbeitsende sofort bei sichtbarer Verschmutzung	 Wischdesinfektion	Reinigende Flächendesinfektionsmittel [5] Präparat: ..... Konzentration: ..... Einwirkzeit: ..... Flächendesinfektionsmittel mit kurzer Einwirkzeit [5] Präparat: ..... Konzentration: ..... Einwirkzeit:	
Flächen von Fußböden und Wänden	• mindestens einmal täglich bei Arbeitsende • sofort bei sichtbarer Verschmutzung	  Feucht reinigen, bei Bedarf Wischdesinfektion	Flächendesinfektionsmittel [5] Präparat: ..... Konzentration: ..... Einwirkzeit:	Reinigungspersonal
Instrumente (z. B. Greifzangen)	mindestens einmal täglich bei Arbeitsende	  Instrumentenreinigung/-aufbereitung Spülen	Instrumentendesinfektionsmittel [5] Präparat: ..... Konzentration: ..... Einwirkzeit: ..... fließendes Wasser	Alle Beschäftigten am Desinfektionsplatz
Schutzhandschuhe	nach Kontakt zu potentiell mikrobiell kontaminierten Materialien in Desinfektions-einrichtungen **und** vor dem Ausziehen wieder verwendbarer Schutzhandschuhe	  Desinfizieren [6] Händewaschen	Händedesinfektionsmittel [3] [5] Alkoholisches Einreibepräparat Präparat: ..... 60 Sekunden feucht halten oder Waschpräparat [3] [5] Präparat: ..... Nach dem Waschen Einmalhandtücher verwenden.	Alle Beschäftigten am Desinfektionsplatz
Arbeitskleidung	• mindestens einmal pro Woche • spätestens bei sichtbarer Kontamination/Verunreinigung	Reinigung/Wäsche		
Hände	nach Verwendung von Schutz-handschuhen	  Desinfizieren [7] Händewaschen	Händedesinfektionsmittel [3] [5] Alkoholisches Einreibepräparat Präparat: ..... 60 Sekunden feucht halten oder Waschpräparat [3] [5] Präparat:	Alle Beschäftigten am Desinfektionsplatz

Zu beziehen unter www.bgetem.de > Webcode: M18344352

Anhang 2
Musterbetriebsanweisung Desinfektionsplatz

Firma:	**Betriebsanweisung** Gem. § 14 GefStoffV + Gem. § 14 BioStoffV	Stand: B 045 – GHS

Anwendungsbereich

Arbeitsbereich: **Desinfektionsplatz**
Tätigkeit: **Desinfizierung von Abformungen und zahntechn. Werkstücken**

Gefahrstoffbezeichnung/Biostoff

Bezeichnung des Desinfektionsmittels _____

Krankheitserreger, die mit Speichel und/oder Blut übertragen werden können (z. B. Streptokokken, Hepatitis B und C-Viren)

Gefahren für Mensch und Umwelt





- Desinfektionsmittel verursacht schwere Augenreizungen und kann nach Hautkontakt sensibilisierend wirken
- mögliche Übertragung von Krankheiten durch Hautkontakt mit infektiös kontaminierten Werkstücken

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln











- Die eingehenden mikrobiell kontaminierten Materialien (z. B. Abformungen, zahntechnische Werkstücke) dürfen nur am Desinfektionsplatz entnommen, desinfiziert, gereinigt und gespült werden.
- Um Hautkontakt mit Krankheitserregern weitgehend auszuschließen, müssen kontaminierte Materialien mit Greifzange und Eintauchkorb bewegt werden.
- Erforderliche Desinfektionsdauer gemäß Benutzerinformation für die Desinfektionseinrichtung und Desinfektionslösung beachten.
- Desinfizierte Materialien und mikrobiell kontaminierte (nicht desinfizierte) Materialien sind getrennt voneinander abzulegen und zu handhaben.
- Arbeits- und Ablageflächen des Desinfektionsplatzes sowie Oberflächen von Desinfektionseinrichtungen und Beschickungshilfen sind mindestens arbeitstäglich zu desinfizieren und zu reinigen.
- flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe (Nitril) benutzen.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende ist eine Händedesinfektion erforderlich.
- Das Ess-, Trink- und Rauchverbot ist zu beachten.
- Nahrungs- und Genussmittel dürfen nicht am Arbeitsplatz aufbewahrt werden.
- Keine Ringe, Schmuckstücke oder Uhren während der Tätigkeit tragen.
- Wahrnehmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge.
- Schwangere dürfen mit diesen Tätigkeiten nicht beschäftigt werden.

Verhalten im Gefahrfall — **Notruf:**

- Nach Verschütten/Auslaufen kleinerer Mengen mit Wasser wegspülen. Große Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Bei Störungen Vorgesetzte/n informieren.

Erste Hilfe — **Notruf: 112**



- Bei Kontakt mit infektiösen Materialien die betroffenen Hautbereiche sofort desinfizieren und unter fließendem Wasser mit Seife waschen. Benetzte Kleidung wechseln.
- Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser spülen.
- Bei Verletzung sofort Ersthelfer/in aufsuchen, Vorgesetzte/n/ informieren und Verbandbucheintrag vornehmen.
- Bei Bedarf Arzt/Ärztin aufsuchen.

Sachgerechte Entsorgung

- Entsorgung bei kleinen Mengen nach Angaben des Herstellers. Große Menge mit Abfallschlüsselnummer (070699 Abfälle a. n. g) über die kommunale Entsorgung.

Anhang 3
Geeignete Desinfektionsmittel für Abformungen[1]

Produktname	Anbieter	für Abformungen aus
BCL-Denta-Des	BCL AG Bürgermeister-Wiendl-Straße 9 92439 Bodenwöhr	Alginat, Silikon, Coltex, Impregum, Polyether, Hydrokolloid
Dentaclean Abdruck- und Prothesendesinfektion	bredent GmbH & Co. KG Weißenhorner Straße 2 89250 Senden	Alginate, Silikone, Polyether, Hydrokolloide, Prothesenkunststoffe, Legierungen
Dentoprint MD Liquid Dentoprint MD pur (Konzentrat)	Müller-Omicron GmbH & Co KG Schlosserstraße 1 51789 Lindlar	Alginat, A-Silikon, C-Silikon, Polyether, Hydrokolloide, Agar Abformlöffel aus Metall oder Kunststoff
Dentavon Dentavon Liquid	Schülke & Mayr GmbH Robert-Koch-Straße 2 22851 Norderstedt	Abformungen aus Silikon Polyether und Alginat
Dürr System-Hygiene Abdruckdesinfektion MD 520	Dürr Dental AG Höpfigheimer Straße 17 74321 Bietigheim-Bissingen	Alginat, Silikon, Polyether, Hydokolloide Polysulfid, Agar, Gips
Mucalgin	Merz Dental GmbH Eetzweg 20 24321 Lütjenburg	Alginat, Silikon, Polyether, Hydrokolloid
PrintoSept-ID	ALPRO MEDICAL GMBH Mooswiesenstraße 9 78112 St. Georgen	Alginat, Silikon, Polyether, Hydrokolloid, etc
Zeta 90 Abformdesinfektion	Zhermack GmbH Deutschland Öhlmühle 10 49448 Marl am Dümmer	Alginat, Silikon, Polyether, Hydrokolloid, Polysulfide, etc

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1 Geeignet nach Angaben des jeweiligen Herstellers.

Anhang 4
Geeignete Desinfektionsmittel für zahntechnische Werkstücke[1]

Produktname	Anbieter
BCL Quad-Desi	BSL Aktiengesellschaft Bürgermeister-Wienl-Str. 9 92439 Bodenwöher
Bohricin NF	Favodent Karl Huber GmbH Greschbachstraße 17 76229 Karlsruhe
Dürr System-Hygiene Abdruckdesinfektion MD 520	Dürr Dental AG Höpfigheimer Straße 17 74321 Bietigheim-Bissingen
PrintoSept-ID	ALPRO MEDICAL GMBH Mooswiesenstraße 9 78112 St. Georgen

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1 Geeignet nach Angaben des jeweiligen Herstellers.

Literaturverzeichnis

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln

Bezugsquelle:
Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), insbesondere
  - TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“
  - TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege“
  - TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“
  - TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere
  - TRGS 525 „Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung“
  - TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“
  - TRGS401 „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Medizinproduktegesetz (MPG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG) mit zugehöriger Mutterschutzregel (MuSchR)
- Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Vorschriften, Regeln und Information für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:
Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

DGUV Vorschriften

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (Webcode: p000941)

DGUV Regeln

- DGUV Regel 112-189 und 112-989 „Benutzung von Schutzkleidung“ (Webcode: p112989)
- DGUV Regel 112-192 und 112-992 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (Webcode: p112992)
- DGUV Regel 112-195 und 112-995 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ (Webcode: p112995)

DGUV Informationen

- DGUV Information 207-206 „Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitsdienst“ (Webcode: p207206)
- DGUV Information 212-017 „Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“ (Webcode: p212017)

Normen

Bezugsquelle:
DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- DIN EN 13300: 2002-11: Wasserhaltige Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Wände und Decken im Innenbereich
- DIN EN 374: 2003-12: Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen
- DIN EN 455: 2022-02: Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch

Sonstige Veröffentlichungen

Bezugsquelle:
www.bgwonline.de

- IVSS Factsheets „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“

Bezugsquelle:
mhpVerlag GmbH www.vah-liste.de

- Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene e. V. (VAH), früher Desinfektionsmittelliste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM), Stand: 01.09.2021

Bezugsquelle:
Buchhandel oder Springer Medizin Verlag GmbH

- Mitteilung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut, Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene, Bundesgesundheitsbl.-Gesundheitsforsch. – Gesundheitsschutz 2006, 49:375-394

Bezugsquelle:
www.rki.de

- Bekanntmachung des Robert Koch-Instituts – Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren, Bundesgesundheitsbl.- 2013

Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon: 0221 3778-0
Fax: 0221 3778-21199
Internet: www.bgetem.de

Bestellungen:
medien.bgetem.de
Telefon: 0221 3778-1020
E-Mail: versand@bgetem.de